

Excommunication verfallen, so kann ihn von derselben jeder Priester losprechen. Eine Ausnahme wäre nur, wenn sie sich etwa unter den bischöflichen Reservatfällen fände. Von der Excommunication aber, die über die Häresie verhängt ist, kann der Bischof losprechen, wenn der Fall notorisch und vor sein Forum gebracht ist. Derselben kann auch der Schuldige selbst vor dasselbe bringen. Gelangt er aber nicht dahin, so ist die Losprechung von der Häresie, sie mag notorisch (notoria) sein oder nicht (occulta), dem Papste vorbehalten. Man hätte sich dann an die Poenitentiarie zu wenden oder an jemanden, dem diese Vollmacht vom heil. Vater delegirt ist. Durch die Quinquennalsfacultäten erhalten die Bischöfe auch jetzt noch die Facultät, von der Excommunication wegen der Häresie zu absolviren, weßhalb sich in vorkommenden Fällen an den Diözesanbischof um die Vollmacht zur Losprechung zu wenden sein wird.

Freinberg bei Linz.

P. Franz Hochegger S. J.

XI. (In welchem Falle ist eine giltige und consummata Ehe auch quoad vinculum trennbar?) Die Jüdin Bertha hegte den sehnlichsten Wunsch, getauft und Christin zu werden. Der Erfüllung desselben stand nichts weiter im Wege als der entschiedene Widerspruch ihres Gatten Aaron, mit dem sie bisher in glücklicher Ehe gelebt hatte. In dieser Noth wandte sie sich an den Priester Fabianus, von dem sie Unterricht in der christlichen Religion empfangen hatte, und bat ihn um Rath. Fabianus erklärte ihr zuerst die Worte Jesu Christi: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth“, um ihr die Pflicht zu beweisen, daß sie trotz des Widerspruches ihres Mannes dem Rufe der göttlichen Gnade folgen und die erkannte Wahrheit auch bekennen müsse, und machte sie sodann aufmerksam, daß nach empfangener Taufe das Eheband, welches sie mit Aaron verbände, lösbar sei und zwar so vollständig, daß sie bei Lebzeiten des Aaron zu einer zweiten Ehe schreiten und einen Christen heiraten könne nach den Worten des heil. Paulus I. Cor 7 15.: Quodsi infidelis discedit, discedat.

Hat Fabianus einen richtigen Rath ertheilt und wie sind jene Worte des heil. Apostels zu verstehen?

Der Rath, den Fabianus im vorliegenden Falle ertheilte, ist in seinen beiden Theilen vollkommen richtig. Es bedarf wohl keines Beweises, daß Bertha trotz des Widerspruches ihres Ehegatten strenge verpflichtet war, den christlichen Glauben anzunehmen und zu bekennen. Wir wollen im Nachstehenden nur den zweiten Theil einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ehen, welche Nichtgetaufte unter einander abschließen, sind, wenn sie nicht im Widerspruche stehen, weder mit dem natürlichen

noch mit dem positiv göttlichen Rechte, geltig; aber sie sind nicht in dem Grade unauflöslich als die Ehen unter Getauften, selbst wenn sie consummirt sind. Damit, nämlich eine Ehe als absolut unauflösbar zu betrachten sei, müssen die copula gratiae (d. i. der sacramentale Charakter) und die copula carnis sich vereint finden. Eine Ehe unter Nichtchristen, wenn sie auch vollzogen ist, gleicht einer nicht vollzogenen christlichen Ehe. Während bei dieser die copula carnis fehlt, mangelt bei jener die copula gratiae. Sowie das matrimonium ratum fidelium als Saframent und Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche an sich unauflöslich ist, so ist es auch die nichtchristliche Ehe, die durch die copula carnis zur vollsten Lebensgemeinschaft geworden ist, so daß von ihr gilt: „et erunt duo in carne una“, und sowie es zwei Fälle gibt, in welchen ein matrimonium ratum tantum auch quoad vinculum gelöst werden kann, nämlich 1. durch Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche approbierten Orden, wenn nämlich ein Theil aus der Welt scheidet, um auf dem Wege christlicher Vollkommenheit zu wandeln, d. h. wenn der eine Theil durch die professio solemnis sich ganz und ungetheilt und in unwiderruflicher Weise Gott hingibt; 2. durch Dispensation des Papstes, so kann auch die consummire Ehe der Nichtchristen in einem gewissen Falle auch quoad vinculum gelöst werden, wenn nämlich ein Theil aus der Zahl der Ungläubigen ausscheidet und durch die heil. Taufe in die wahre Kirche aufgenommen und Christo incorporirt wird.

Eine nothwendige Bedingung hiezu ist aber, daß der gläubig gewordene Theil zum wirklichen Abschluß einer neuen, nach kirchlichen Gesetzen geltigen Ehe schreitet. Erst durch diese christliche Ehe wird die frühere gelöst. Der heil. Thomas sagt hierüber in I. IV. Sentent. dist. 39.: Matrimonium infidelium imperfectum est: sed matrimonium fidelium est perfectum et ita est firmius. Semper autem firmius vinculum solvit minus firmum, si est ei contrarium et ideo matrimonium, quod post in fide contrahitur, solvit matrimonium, quod prius in infidelitate contractum erat. Und die Congregatio Supr. Inquis. hat auf eine diesbezügliche Anfrage am 1. August 1759 geantwortet: Tunc solum conjugii vinculum dissolvitur, quando conjux conversus transit cum effectu ad alias nuptias.

Das in Rede stehende Recht des getauften Ehegatten pflegt man das Privilegium Paulinum zu nennen, weil es der heilige Apostel Paulus in seinem ersten Corintherbriebe (Cap. 7. V. 12—16) verkündiget hat mit den Worten: „Si quis frater uxorem habet infidelem, et haec consentit habitare cum illo, non dimittat illam. Et si qua mulier fidelis habet virum infidelem, et hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum; sanctificatus est enim

vir infidelis per mulierem fidelem, et sanctificata est mulier infidelis per virum fidelem: alioquin filii vestri immundi essent, nunc autem sancti sunt. Quodsi infidelis discedit, discedat; non enim servituti subjectus est frater, aut soror in hujusmodi: in pace autem vocavit nos Deus.“ Es heißt auch privilegium fidei, weil es von Gott zu Gunsten des wahren Glaubens gewährt worden ist.

Darf nun aber der getaufte Ehegatte so mir nichts, dir nichts zu einer neuen Ehe schreiten? Keineswegs; das geht schon aus den angegebenen Worten des hl. Apostels klar hervor. Das erhellet auch aus dem Zweck des Privilegiums. Derselbe ist in den einfachen Worten enthalten: *in favorem fidei, zu Gunsten des wahren Glaubens*. Nicht als ob das Privilegium eine Belohnung des Glaubens und der Taufe sein solle, welche der Neubekehrte angenommen hat; der Zweck ist vielmehr, daß der Bekehrte nicht durch die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Ehe und den Umgang mit der ungläubigen Ehehälften in Gefahr gerathe, den wahren Glauben zu verlieren, und daß Niemand durch die Nothwendigkeit, ein enthalt-sames Leben zu führen, wenn der ungläubige Theil nicht in geziemender Weise mit ihm zusammenleben will, von der Annahme des wahren Glaubens abgehalten werde. Wenn also der ungläubige Gatte mit dem christlich gewordnen noch weiter im religiösen und sittlichen Frieden zusammenwohnen will, so bleibt die Ehe bestehen. Der hl. Basilus nennt eine christliche Frau, welche von ihrem heidnischen Manne sich trennt, eine Ehebrecherin, wenn nämlich der Mann trotz der Religionsverschiedenheit mit ihr friedlich zusammenleben will.

Unter welchen Bedingungen darf nun also der christlich gewordene Eheheil zu einer neuen Ehe schreiten? Das erhellet deutlich aus der authentischen Interpretation, welche Innocenz III. in cap. 7 de divortiis für die Stelle des hl. Paulus: „Quodsi infidelis discedit, discedat“ gegeben hat. Er sagt daselbst: „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur altero vel nullo modo, vel non sine blasphemia divini nominis vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum ei cohabitare volenti, qui relinquitur, ad secunda si voluerit vota transibit. Et in hoc casu intelligimus quod ait Apostolus, si infidelis discedit, discedat“ etc. Auf gleiche Weise erklären unsere Stelle auch die hl. Väter. So sagt der hl. Johannes Chrysostomus in der 19. Homilie zum ersten Corintherbrief: „Quid est autem: Si infidelis discedit? Ut si te jubet sacrificare aut sociam esse impietatis propter connubium, aut discedere melius est disrumpi connubium et non piam religionem. Quapropter subdit: Non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi. Si quotidie ea de

causa pugnet et bellum moveat, inquit, melius est separari. Hoc enim subindicat, quum dicit: In pace autem vocavit nos Deus.“ Und der hl. Augustinus schreibt (ep. 157 ad Hilarium): Quodsi infidelis, inquit, discedit, discedat, non enim servituti subjectus est frater aut soror in hujusmodi; id est, si infidelis noluerit esse cum conjuge fideli, hic cognoscat fidelis suam libertatem, ne ita se subjectum deputet servituti, ut ipsam dimittat fidem, ne conjugem amittat infidelem.“

In drei Fällen kann also nach der oben angeführten Erklärung Innocenz III. der bekehrte Theil von dem ungläubigen Eheheil sich gänzlich lossagen und eine andere Ehe schließen: 1) Wenn der ungläubige Theil nicht mehr mit ihm zusammenleben will; 2) wenn er dies zwar will, sed non sine blasphemia divini nominis, non sine contumelia Creatoris wie der kanonistische Ausdruck lautet, so daß er also dem gläubigen Ehegatten durch Gotteslästerung, durch heidnische Übungen und Gebräuche Abergerniß gibt, ihn zum Abfall vom Glauben zu verführen sucht und bei Erfüllung der religiösen Pflichten hindert, oder 3) wenn er ihn zu schwerer Sünde zu verleiten trachtet. Hierüber muß der ungläubige Theil interpellirt werden, der christlich gewordene Ehegatte muß den andern Theil befragen, ob derselbe die Ehe fortsetzen und mit ihm friedlich leben wolle. Erst wenn die Anfrage geschehen und der Ungläubige sich trennen oder nur in solcher Weise mit dem christlichen Eheheil leben will, daß dieser für seinen Glauben, für sein Seelenheil Gefahr läuft, dann ist der Neubekehrte nicht mehr an den andern Theil gebunden, er ist frei und es steht ihm das Recht zu, eine neue Ehe nach christlichen Gesetzen einzugehen. Sobald er eine solche geschlossen, aber erst dann, ist die frühere auch quoad vinculum gelöst.

Soviel über den vorliegenden Fall. Es ließen sich anlässlich desselben auch noch andere Fragen besprechen, wie namentlich was zu geschehen hätte, wenn der ungläubig gebliebene Eheheil von dem christlich Gewordenen nicht interpellirt werden könnte, ob und von wem dieser von der Interpellation dispensirt werden könnte u. s. w. Recht instruktive Abhandlungen hierüber bringt der „Katholik“ im Märzheft 1883 und die „Zeitschrift für katholische Theologie“ von Innsbruck im II. Heft des Jahrgangs VII.

St. Florian.

Professor Joseph Weiß.

XII. (Ein protestantischer Würtenberger heirathet eine minderjährige katholische Österreicherin.) Der Bräutigam: Karl C., evang. Religion, sed. St., alt 32 Jahre, gebürtig aus Salzburg, wo sich dessen Eltern einige Zeit aufgehalten